



**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 9. Dezember 2008
zum Tarifvertrag zur Übernahme des Tarifrechts des Landes Berlin
für das IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 14. März 2005**

Zwischen

dem IT-Dienstleistungszentrum Berlin

einerseits

und

der dbb tarifunion

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

In dem gemeinsamen Verständnis, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ITDZ nicht schlechter gestellt werden sollen als die Beschäftigten im unmittelbaren Verwaltungsdienst des Landes Berlin und darüber hinaus an dem Unternehmenserfolg partizipieren sollen, soweit es die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten im ITDZ erlauben, schließen die Tarifvertragsparteien den folgenden Tarifvertrag:

**§ 1
Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages
zur Übernahme des Tarifrechts des Landes Berlin
für das IT-Dienstleistungszentrum Berlin**

(1) Der gekündigte Tarifvertrag zur Übernahme des Tarifrechts des Landes Berlin für das IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 14. März 2005 wird wieder in Kraft gesetzt.

(2) § 2 des in Absatz 1 genannten Tarifvertrages wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 3 – mit Ausnahme der den Abbau des Zeitguthabens (nicht jedoch die Freistellungstage) betreffenden Regelungen des Abschnitts A Abs. 3 und des Abschnitts C Abs. 3 - und § 4 Anwendungs-TV Land Berlin finden vom 1. Januar 2009 an keine Anwendung mehr.“

(3) § 5 Abs. 2 Satz 1 des in Absatz 1 genannten Tarifvertrages wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dieser Tarifvertrag kann mit Ausnahme des § 4 mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009 schriftlich gekündigt werden. Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung bereits vor dem 31.12.2009 gekündigt werden, wenn das Land Berlin mit Wirkung vor dem 1. Januar 2010 die

Ablösung des BAT/BAT-O bzw. BMT-G/BMT-G-O und der jeweils ergänzenden Tarifverträge durch den TV-L bzw. den TVöD und die jeweils ergänzenden Tarifverträge vereinbart.“

§ 2 Einmalzahlung

(1) Mit den Bezügen für den Monat Februar 2009 werden Angestellten und Arbeitern jeweils 300 Euro als Einmalzahlung für das Jahr 2008 gezahlt. In der Berufsausbildung stehenden Personen werden 100 Euro als Einmalzahlung gezahlt. Bei einem Wechsel vom Ausbildungs- in ein Angestellten- oder Arbeiterverhältnis im Monat Dezember 2008 wird die Einmalzahlung nach Satz 1 gewährt, wenn diese höher ist.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist ein Entgeltanspruch (Vergütung/Lohn, Ausbildungsvergütung, Urlaubsvergütung/Urlaubslohn oder Krankenzuzüge) des/der Beschäftigten/Auszubildenden für mindestens einen Tag des Monats Dezember 2008. Dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist. Die Einmalzahlung steht auch zu, wenn eine Arbeitnehmerin oder eine Auszubildende wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes im Monat Dezember 2008 keine Bezüge erhalten hat.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlungen, der dem Verhältnis der mit ihnen im Monat Dezember 2008 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des Monats Dezember 2008.

(4) Die Einmalzahlung gemäß Absatz 1 ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 18.12.2008

Für das ITDZ Berlin


Vorstand


Für die
dbb tarifunion


stv. Vorsitzender
dbb tarifunion
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Tel.: 030/40 81-54 00
Fax: 030/40 81-43 99

Erklärungsfristen

Die dbb tarifunion behält sich den Widerruf des Tarifvertrages bis zum 18. Dezember 2008, 24 Uhr, vor.

Das ITDZ behält sich den Widerruf des Tarifvertrages bis zum 18. Dezember 2008, 24 Uhr, vor.

Niederschriftserklärung der Gewerkschaft:

Die Gewerkschaften wünschen, dass Beschäftigte des ITDZ bei Bewerbungen um Stellen im unmittelbaren Verwaltungsdienst des Landes Berlin auch künftig wie interne Bewerber behandelt werden.

Niederschriftserklärung des Arbeitgebers:

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des ITDZ erklärt zugleich in seiner Eigenschaft als IT-Staatssekretär des Landes Berlin, sich bis zum Ende des Jahres 2011 jeweils im konkreten Einzelfall für eine entsprechende Behandlung zu verwenden.

9.12.08